

Stellungnahme

Zum Hinweisverfahren der Clearingstelle EEG/KWKG bezüglich der Rücklaufeinspeisung bei innovativen KWK-Systemen - Kennziffer 2021/15-VII

Die Verfahrensfrage ist in zwei Teilfragen unterteilt, die aufeinander bezugnehmen. Vor diesem Hintergrund wird im Verlauf ein technisches Beispiel angeführt, das die Argumentation ergänzt und weiter ausführt.

Verfahrensfrage 1: *„Besteht der Förderanspruch für innovative KWK-Systeme gemäß § 5 Abs. 2 KWKG2020 i. V. m. KWKAusV auch, wenn die innovative erneuerbare Wärme in den Rücklauf des Wärmenetzes eingespeist wird?“*

Ja, der Förderanspruch für innovative KWK-Systeme gemäß § 5 Abs. 2 KWKG2020 i. V. m. KWKAusV besteht auch, wenn die innovative erneuerbare Wärme in den Rücklauf des Wärmenetzes eingespeist wird.

Verfahrensfrage 2: *„Ist die Bewertung davon abhängig, ob die eingespeiste innovative erneuerbare Wärme durch die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems nacherwärmt wird, um das von den Verbrauchern abgenommene Temperaturniveau zu erreichen?“*

Nein, die Bewertung der Förderfähigkeit eines innovativen KWK-Systems gemäß § 5 Abs. 2 KWKG2020 i. V. m. KWKAusV ist nicht davon abhängig, ob die eingespeiste innovative erneuerbare Wärme durch die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems nacherwärmt wird, um das von den Verbrauchern abgenommene Temperaturniveau zu erreichen.

Einleitung:

Der vedec begrüßt den Förderanspruch für innovative KWK-Systeme grundsätzlich sehr. Im Vordergrund steht jedoch das ohnehin knappe Angebot an regenerativen Wärmequellen sowie deren Nutzung nicht weiter einzuschränken. Der Ausbau von erneuerbaren Energien sollte durch die Abgrenzungsfrage, ob erneuerbare Wärme in den Rücklauf des Wärmenetzes eingespeist wird, oder eben nicht, nicht ohne erkennbaren Grund beeinträchtigt werden.

Die Rücklaufeinspeisung widerspricht zudem keiner der erforderlichen regulatorischen Anforderungen nach § 2 Nr. 9a KWKG2020 und § 2 Nr. 12, § 2 Nr. 16 sowie § 24 KWKAusV, weshalb für eine Rücklaufeinspeisung der Förderanspruch gleichermaßen besteht, wie für eine Vorlaufeinspeisung. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Anerkennung der innovativen erneuerbaren Wärmemenge zur Referenzwärme.

Darüber hinaus erweist sich die Bezeichnung „Einspeisung in den Rücklauf des Wärmenetzes“ als nicht sonderlich präzise. Es empfiehlt sich deshalb einer engeren Definition zu folgen.

Vorab ist grundsätzlich zwischen dem Rücklauf des Wärmenetzes (Transport) und dem Rücklauf in der iKWK-Energiezentrale (zu erwärmendes Volumen) zu differenzieren. Da es einen signifikanten Unterschied macht, ob eine regenerative Energie irgendwo im Wärmenetz in den Rücklauf eingebunden ist - und auf dem Rückweg ein Teil der gemessenen EE-Energie wieder verloren geht und damit ggf. nicht korrekt erfasst ist - , oder ob dies **innerhalb der Energieerzeugungszentrale** stattfindet. Im letzten Fall **findet keine Rücklauftemperaturenanhebung im klassischen Sinne statt, viel mehr wird die EE-Energie vollständig und exakt gemessen an dem exergetisch dafür optimalen Punkt in das System eingebracht.**

Die **Bewertung ist daher nicht** davon abhängig, ob die eingespeiste innovative erneuerbare Wärme durch die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems nacherwärmt wird, um das von den Verbrauchern abgenommene Temperaturniveau zu erreichen.

Die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems erzeugt ihre Wärme und belädt den KWK-Pufferspeicher dann, wenn es der Strommarkt erfordert. Erfolgt dies - in der Regel - mit einer deutlich höheren Vorlauftemperatur, als die der EE-Anlage und als der Bedarf im Wärmenetz, so ist es sogar exergetisch geboten, diese beiden Niveaus sinnvoll zu mischen, anstelle die EE-Anlage auf Kosten ihrer Effizienz zu höheren Temperaturen zu zwingen, oder gar auf deren Einsatz zu verzichten.

Exkurs: technisches Beispiel mit vereinfachenden Volumenstromannahmen

Stehen in der kalten Jahreszeit aus der KWK-Anlage 90°C im Pufferspeicher zur Verfügung, so ist es nicht sinnvoll, die HT-Wärmepumpe des iKWK-Systems auf einen Wärmenetzvorlauf von 80°C zu regeln (auf Kosten der JAZ). Es reicht in dieser Phase auch aus, die Wärmepumpe auf 70°C zu regeln, um zusammen die Solltemperatur im Netz zu erreichen.

Diese notwendige und sinnvolle Nutzungsgrad- und Einsatzoptimierung, die in der Regel prognosebasiert im Hinblick auf ein optimal effizientes Zusammenspiel von KWK-Anlage und EE-Anlage erfolgt, sowie die Temperaturregulierung in der „Blackbox“ Energieerzeugungsanlage, sollte dem Betreiber des iKWK-Systems auch zukünftig uneingeschränkt und entlang seines Effizienzgedankens freigestellt bleiben. Angesichts der Langfristigkeit der iKWK-Projekte und der Bewegung im Energiemarkt muss der flexible Einsatz der Erzeuger im Rahmen der vorgegebenen Mindestanteile an EE-Wärme sowie der maximalen Zulagenzeiträume der KWK-Wärme gegeben sein.

Fazit:

Der Förderanspruch für innovative KWK-Systeme gemäß § 5 Abs. 2 KWKG2020 i. V. m. KWKAusV besteht folglich auch, wenn die innovative erneuerbare Wärme in den Rücklauf des Wärmenetzes eingespeist wird.

Die Bewertung der Förderfähigkeit eines innovativen KWK-Systems gemäß § 5 Abs. 2 KWKG2020 i. V. m. KWKAusV ist nicht davon abhängig, ob die eingespeiste innovative erneuerbare Wärme durch die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems nacherwärmt wird, um das von den Verbrauchern abgenommene Temperaturniveau zu erreichen.

Durch die Messung aller Inputs hat zudem auch die Nacherwärmung durch einen „Spitzenlast/Polzeikessel“ keinen physikalischen Einfluss darauf, dass die zuvor bereits erwünschte Menge an erneuerbarer Energie in das Wärmenetz eingebracht wurde und diese später als Output in exakt gleichem Anteil vom Anschlussnehmer genutzt wird.

Analog zu den Regelungen des BEW ist es nachvollziehbar, wenn eine (zusätzliche) Ergänzung der EE-Anteile beim Verbraucher oder auf dem Rückweg zur Energiezentrale nicht anrechenbar auf den Referenzwärmeanteil (35%) ist. Aber auch in diesem Fall sollte der Förderanspruch für innovative KWK-Systeme gemäß § 5 Abs. 2 KWKG2020 i. V. m. KWKAusV weiter gelten, wenn zuvor bereits die ausreichende Menge (35%ref) innovative erneuerbare Wärme als Input in der Energiezentrale (also vor der Wärmenetzpumpe) in das System eingebracht wurde.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hannover, 02.11.2021

Kontakt:

vedec - Verband für Energiedienstleistungen,
Effizienz und Contracting e.V.
Tobias Dworschak, Vorsitzender des Vorstandes
Lister Meile 27; 30161 Hannover
Tel.: +49 511 36590-0; Fax: +49 511 36590-19
E-Mail: tobias.dworschak@vedec.org
www.vedec.org